

## **Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur - Nebenbestimmungen**

Der vorzeitige Maßnahmebeginn wird vorübergehend für die Fördergegenstände „Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge“ und „reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge“ zugelassen. Dies bedeutet, dass Sie nach Antragstellung, aber vor Erhalt des Zuwendungsbescheides mit Ihrem Vorhaben beginnen können.

Die Erlaubnis zum vorzeitigen Maßnahmebeginn begründet keinen Rechtsanspruch auf eine spätere Förderung. Der Anspruch auf Fördermittel entsteht erst mit Erhalt eines noch abzuwartenden Zuwendungsbescheides. Die endgültige Entscheidung über Ihren Förderantrag und die Förderhöhe kann erst nach vollständiger Prüfung aller notwendigen Antragsunterlagen erfolgen. Dies gilt auch für alle bereits gestellten Anträge, die bisher noch nicht beschieden wurden.

Die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns gilt nicht für Kommunen und kommunale Betriebe.

**Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten (s. Downloadbereich).**

**Darüber hinaus beinhaltet der Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmungen, die auch schon vor Erhalt des Zuwendungsbescheides gelten:**

- Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Maßnahme nicht innerhalb des Durchführungszeitraums (Zeitraum, in dem die Maßnahme durchgeführt wird) durchgeführt wurde, das heißt die Ladeinfrastruktur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden kann, und/oder der entsprechende Verwendungsnachweis nicht fristgerecht vorgelegt wurde (auflösende Bedingung).
- Für die Auszahlung der Zuwendung ist unter dem **Link „XYZ...“** der „Verwendungsnachweis und Auszahlungsantrag“ auszufüllen.
- Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, innerhalb der Zweckbindungsfrist (*fünf Jahre ab Ablauf des Bewilligungszeitraums*) im Rahmen einer Vollprüfung folgende Unterlagen zu prüfen:
  - Nachweis der Antragsberechtigung gemäß Antragstellung
  - Auftragsbestätigung (en)
  - Rechnung(en)
  - Zahlungsnachweis(e) (keine Barzahlungsbelege)
  - Grünstromvertrag bzw. Nachweis EE-Anlage
  - Nachweis über die fachgerechte Montage

- ...

- Die Höhe aller Fördermittel darf die entsprechenden Höchstgrenzen des Artikels 5 Absatz 2 der oben angegebenen „De-minimis“-Verordnung nicht überschreiten. Insoweit wird auf die beiliegende „De-minimis“-Bescheinigung hingewiesen. Die "De-minimis"-Bescheinigung ist Bestandteil dieses Zuwendungsbescheides.
- Die Höhe aller Fördermittel (auch nicht öffentliche) für die Maßnahme ist auf 100 % der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt. Durch das Verwendungsnachweisverfahren kann die Zuwendungshöhe gegebenenfalls neu festgelegt werden.

Werden neben der gewährten Zuwendung weitere Fördermittel (auch nicht öffentliche) beantragt, so ist dieser Zuwendungsbescheid der bewilligenden Stelle zwecks Prüfung der Förderhöchstgrenze vorzulegen.

- Eine Kumulierung mit Mitteln aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen ist ausgeschlossen.
- Der Aufstellungsort der Ladeinfrastruktur ist so zu wählen, dass das Fahrzeug ohne Verwendung von Verlängerungsleitungen und Kabeltrommeln angeschlossen werden kann.
- Der Zugang zu öffentlichen Ladepunkten sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für 12 Stunden gewährleistet sein. Die Ladepunkte dürfen nicht nur einem eingeschränkten Nutzerkreis (z.B. Kunden, Mieter, Mitarbeiter) zur Verfügung stehen, sondern müssen für alle Personen frei zugänglich sein.
- Störungen und Außerbetriebnahmen von länger als zehn Tagen sind der Bewilligungsbehörde während der Zweckbindungsfrist unverzüglich anzuzeigen.
- Der für den Ladevorgang erforderliche Strom muss aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort eigenerzeugtem regenerativem Strom (z. B. Strom aus Photovoltaik-Anlagen, mind. 2 kWp Leistung pro Ladepunkt) stammen. Eigenerzeugung liegt laut EEG<sup>1</sup> dann vor, wenn Erzeuger und Verbraucher die gleiche juristische bzw. natürliche Person sind.
- Ersteres muss über einen Grünstrom-Liefervertrag nachgewiesen werden können, für den bei Nutzung entsprechende Herkunftsnachweise gem. § 79 des Erneuerbare-Energie-Gesetzes vom 21. Juli 2017 (BGBl. I S. 1066) in der jeweils

---

<sup>1</sup> § 3 Abs. 1 Nr. 19 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2017) vom 21.07.2014 (BGBl. I. S. 1066), zuletzt geändert am 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

geltenden Fassung beim Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes entwertet werden. Der Nachweis ist der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- Je nach Aufstellungsort und Art der Nutzung muss die Ladeinfrastruktur Anforderungen an die jeweiligen äußeren Einflüsse erfüllen (z.B. mechanische Festigkeit, Rammschutz, Vandalismus, Graffiti, Wetterfestigkeit, geeignete Schutzart, Betriebstemperaturbereich, UV-Lichtbeständigkeit, Korrosionsbeständigkeit, Vibrationen)
- Während der Zweckbindungsfrist dürfen die Flächen der geförderten Anlage(n) vom Zuwendungsempfänger nur für eigene Werbezwecke genutzt werden.

#### Kennzeichnung für Ladeinfrastruktur

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im öffentlichen Straßenraum in Form einer Bodenmarkierung durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeugs gemäß § 39 Abs. 10 StVO) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



Sinnbild in weiß

Die Stellplätze für Elektrofahrzeuge an geförderter Ladeinfrastruktur sind im nicht-öffentlichen Straßenraum durch das Aufbringen eines weißen Sinnbildes (Darstellung eines Elektrofahrzeuges gemäß § 39 Abs. 10 StVO) auf grünem Grund (RAL 6018) entsprechend der unten stehenden Abbildung deutlich als solche zu kennzeichnen. Die Bodenmarkierung soll die komplette Fläche des Parkplatzes umfassen.



In Einzelfällen kann auf Antrag davon abgesehen werden. Der Antrag ist mit einer nachvollziehbaren Begründung an die Bewilligungsbehörde zu richten.

### Authentifizierung und Abrechnung

Der Betreiber eines öffentlichen Ladepunkts hat den Nutzern von Elektromobilen das punktuelle Aufladen gemäß § 4 der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457) i.d.F. der ersten Verordnung zur Änderung der Ladesäulenverordnung vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1520) zu ermöglichen.

Es wird empfohlen, darüber hinaus vertragsbasiertes Laden zu ermöglichen. Hierbei sollte der Zugang per RFID-Karte (Multi Standard, Mifare und vergleichbare Standards) und Smartphone-Apps ermöglicht werden. Mittels Roaming sollte in dem Fall für alle Kunden sichergestellt werden, dass Vertragskunden von anderen Anbietern von Fahrstrom und zusätzlichen Servicedienstleistungen (Electric Mobility Provider – EMP) Ladevorgänge starten und bezahlen können.

Die Vorbereitung der Ladeinfrastruktur für die spätere Unterstützung der Umsetzung von ISO/IEC 15118 (Power Line Communication) wird empfohlen.

Um ein webbasiertes Ad-hoc-Laden im Sinne der Ladesäulenverordnung zu ermöglichen, wird empfohlen ein drahtloses lokales Netzwerk (Wireless LAN - WLAN) an der Ladesäule öffentlich zur Verfügung zu stellen.

Sofern ein Betreiber die Stromabgabe ohne Gegenleistung gewährt, müssen die Anforderungen für die Authentifizierung und das vertragsbasierte Laden nicht beachtet werden.

### Remotefähigkeit

Die öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss über einen aktuellen offenen Standard wie zum Beispiel OCPP an ein IT-Backend (online-Anbindung der Ladeinfrastruktur) angebunden sein und die Remotefähigkeit der Ladeinfrastruktur gewährleisten.

Für die Ladeinfrastruktur mit mehreren Ladepunkten (z.B. auf Parkplätzen, in Parkhäusern) kann die Remotefähigkeit auch über ein übergreifendes System (z.B. in Kombination mit Energie- und Lastmanagementsystem) sichergestellt werden.

Die Eintragung in einen elektronischen Ladesäulennavigators (wie z. B. moovility, plugsurfing, GoingElectric), einschließlich Übermittlung der Echtzeit-Statusinformationen wird empfohlen.

### Betrieb und Wartung

Der Betrieb der Ladestationen muss zu den angegebenen Zeiten nach Nummer 6.2 der Förderrichtlinie gewährleistet sein. Die Verantwortung hierfür liegt beim Betreiber. Für die sachgemäße Wartung ist der Ladestationsbetreiber verantwortlich. Dabei sind sowohl die Richtlinien der Hersteller als auch die gesetzlichen Vorgaben zu beachten.

### Mess- und Eichrecht

Die geförderte öffentlich-zugängliche Ladeinfrastruktur muss den Vorgaben des Mess- und Eichrechts entsprechen.